

91. Ist die von einem Dritten hinterlegte Arrestsicherheit zur Begründung des Gerichtsstandes des Vermögens geeignet?

C.P.D. §§ 24. 803. 807. 813.

I. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1894 i. S. R. (Bell.) w. J.
(Rl.) Rep. I. 234/94.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Kläger kondiziert eine Anzahlung von 200 Rubeln auf ein mit dem Beklagten abgeschlossenes, aber demnächst wieder aufgehobenes Holzkaufgeschäft und hat, da der Beklagte im Deutschen Reiche einen Wohnsitz nicht hat, zur Sicherung dieser Forderung den dinglichen Arrest auf eine im Bezirke des Landgerichtes zu Bromberg befindliche Quantität angeblich dem Beklagten gehöriger Hölzer mit der Maßgabe erwirkt, daß gegen Hinterlegung von 751 *M* der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des Arrestes berechtigt werde. Der gedachte Betrag ist von der Firma Sch. & M. im Auftrage des A. R. als angeblichen Käufers des fraglichen Holzes bei der Regierungshauptkasse zu Bromberg hinterlegt und darauf der vollstreckte Arrest gegen den Widerspruch des Klägers durch Beschluß des Landgerichtes zu Bromberg aufgehoben. Vom Beklagten ist Widerspruch gegen die

Anordnung des Arrestes nicht erhoben. Die Interventionsklage des A. K. ist durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen. Gegen die nach Aufhebung des Arrestes bei dem Königlichen Landgerichte zu Bromberg erhobene Klage ist die Unzuständigkeit des Gerichtes eingewendet. Das Landgericht hat nach abgezonderter Verhandlung über den Einwand die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen den Einwand verworfen. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Beklagter stützt den Einwand der Unzuständigkeit darauf, daß die Voraussetzung des § 24 C.P.D., daß sich im Bezirke des angegangenen Gerichtes Vermögen des Schuldners befinde, nicht gegeben sei. Der Einwand kann für begründet nicht erachtet werden. Der Zweck des Arrestes ist die Sicherung der Zwangsvollstreckung (§ 796 C.P.D.). Das Gesetz läßt nach, daß der vollzogene Arrest nach Hinterlegung eines in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrages oder einer nachträglich auf Antrag des Schuldners nach freiem Ermessen des Gerichtes bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden kann (§§ 803, 807, 813 das.). Die Vorschrift ist im Interesse des Schuldners getroffen, um diesem die Möglichkeit zu gewähren, dem Zwecke des Arrestes in einer ihn minder benachteiligenden Weise Genüge zu leisten, als es unter Entziehung der Verfügungsgewalt über den Arrestgegenstand geschehen würde. Dem Gläubiger ist ein Widerspruch gegen die Aufhebung des Arrestes nach der Leistung der Sicherheit nicht eingeräumt.

Vgl. Motive zum Entwurfe der Civilprozeßordnung S. 452.

Es muß hieraus geschlossen werden, daß nach der Absicht des Gesetzes die geleistete Sicherheit, soweit der Zweck des Arrestes in Frage kommt, an die Stelle des Arrestgegenstandes tritt und dessen Surrogat bilden soll. Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob die Sicherheit vom Schuldner oder von einem Dritten und in letzterem Falle, ob sie im Auftrage des Schuldners oder wegen eines eigenen Interesses des Dritten geleistet ist. Denn auch im letzteren Falle wird ihr die aus dem Gesetze und der gerichtlichen Anordnung folgende Bestimmung gegeben, ein Befriedigungsobjekt für die im Arrestverfahren verfolgte Verbindlichkeit zu bilden.

Was für den Endzweck des Arrestes gilt, muß nach der Absicht

des Gesetzes auch in betreff des Gerichtsstandes angenommen werden. Soll der Gerichtsstand des § 24 C.P.D. von wirklichem Nutzen sein, so wird regelmäßig die Festlegung der betreffenden Vermögensstücke für die Zwecke der Zwangsvollstreckung im Wege des Arrestes erfolgen müssen. Diese Festlegung wird der Natur der Sache nach der erste Gegenstand der Sorge des Gläubigers sein, und sie kann unter Umständen erfolgen, während der Gläubiger an der Anstellung der Klage aus tatsächlichen Gründen irgend welcher Art noch behindert ist. Es würde unerfindlich sein, weshalb zwar, solange das arrestierte Vermögensstück selbst noch vorhanden oder eine von dem Schuldner selbst geleistete Sicherheit an die Stelle desselben getreten ist, der Gerichtsstand des § 24 bestehen, dieser Gerichtsstand aber verloren sein sollte, wenn der Arrest — worauf ja dem Gläubiger ein Einfluß nicht zu steht — infolge der Hinterlegung der Arrestsicherheit durch einen Dritten aufgehoben und das arrestierte Vermögensstück beseitigt wäre. Die Redaktionsgeschichte der Civilprozeßordnung ergiebt, daß man nicht daran gedacht hat, einen solchen Unterschied zu statuieren. In der Begründung des Entwurfes der Civilprozeßordnung (S. 58) wird bemerkt, daß die Zulassung des Gerichtsstandes des Vermögens (§ 24) den Gerichtsstand des Arrestes im Sinne der bis dahin gültigen Prozeßgesetze entbehrlich mache. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Begriff des Vermögens in dem Sinne aufgefaßt wird, daß in denselben auch die von dritter Seite bestellte Arrestsicherheit, als das arrestierte Vermögensstück vertretend, einbegriffen wird. Der in der Begründung des Entwurfes hervorgehobene Gesichtspunkt hat in der Reichstagskommission ausdrückliche Billigung gefunden unter Ablehnung eines auf die Aufnahme eines besonderen Arrestgerichtsstandes gerichteten Antrages; derselbe hat auch in den weiteren Stadien der Gesetzesberatung keinen Widerspruch erfahren.“ . . .